

An die
Mitglieder des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur **12. Sitzung**
des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit
(XVII. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 27.04.2023, um 17:00 Uhr

Grevenbroich:
GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung sachkundiger Bürger

3. Vortrag von Prof. Dr. Christian Linsmeier (Direktor des Instituts für Energie- und Klimaforschung - Plasmaphysik - Forschungszentrum Jülich) zum Thema "Zukunftsweisende Kernfusionstechnologie"
Vorlage: ZS 6/2676/XVII/2023
4. Bericht der Landesregierung zum Entwurf der Leitentscheidung für einen Kohleausstieg 2030
Vorlage: ZS 6/2679/XVII/2023
5. Vorstellung der Machbarkeitsstudie Innovationszentrum Aluminium und Kreislaufwirtschaft im Rahmen des ALU-Valley 4.0
Vorlage: ZS 6/2677/XVII/2023
6. Freiraumkonzept Strukturwandel Rhein-Kreis Neuss hier: Freiraumentwicklung im Bereich Welchenberg/Vollrather Höhe im Stadtgebiet Grevenbroich
Vorlage: ZS 6/2678/XVII/2023
7. Anträge
8. Anfragen
- 8.1. Anfrage der Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Nutzung des Förderbereichs "Zukunftsfähige Kohleregionen" des Just Transition Fund (JTF) im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: ZS 6/2686/XVII/2023
9. Mitteilungen
- 9.1. Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans "Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung"
Vorlage: ZS 6/2681/XVII/2023



Rainer Thiel
Vorsitz

Für die Vorbereitungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:

Besprechungsraum V/VI

	1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss www.rkn.nrw/TR809
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum Ideenschmiede I/II</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR815
Fraktion AfD:	<u>Besprechungsraum IIIa</u> Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. ZS 6/2676/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit	27.04.2023	öffentlich

TOP 3

Tagesordnungspunkt:

Vortrag von Prof. Dr. Christian Linsmeier (Direktor des Instituts für Energie- und Klimaforschung - Plasmaphysik - Forschungszentrum Jülich) zum Thema "Zukunftsweisende Kernfusionstechnologie"

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 zu einem entsprechenden Antrag von CDU, FDP, UWG/Freie Wähler und Zentrum den Beschluss gefasst, die Verwaltung zu bitten, Experten für die Sitzung des Ausschusses am 27. April 2023 einzuladen, um über die „Zukunftsweisende Kernfusionstechnologie“ zu berichten.

Die Verwaltung konnte hierzu Herrn Prof. Dr. Christian Linsmeier, Direktor des Instituts für Energie- und Klimaforschung - Plasmaphysik - Forschungszentrum Jülich als Referenten gewinnen. Herr Prof. Dr. Linsmeier wird in der Sitzung zum Thema referieren.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS 6/2679/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit	27.04.2023	öffentlich

TOP 4

Tagesordnungspunkt:

Bericht der Landesregierung zum Entwurf der Leitentscheidung für einen Kohleausstieg 2030

Sachverhalt:

Frau Dr. Alexandra Renz, Leiterin Landesplanung im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, wird in der Sitzung zum Stand des Entwurfs für die Leitentscheidung für einen Kohleausstieg 2030 referieren. Dabei wird sie u. a. auch auf wasserwirtschaftliche Themen eingehen.

Das Ministerium weist aktuell darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, schriftliche Anregungen zur neuen Leitentscheidung per E-Mail an leitentscheidung@mwike.nrw.de zu richten. Die Ausgangsbasis hierfür bilden nach Aussage des MWIKE die im März in Erkelenz präsentierten Dialog-Thesen. Diese finden sich auf der Internetseite der Landesplanung (<https://landesplanung.nrw.de/entwürfe-der-Entscheidungssätze>). Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht bis zum 15.05.2023.

Nach Aussage des Ministeriums sollen alle Anregungen ausgewertet und in die Bearbeitung der Leitentscheidung einfließen. Ziel sei es, die Leitentscheidung nach der Sommerpause zu beschließen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 18.04.2023

ZS 6 - Strukturwandel

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. ZS 6/2677/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit	27.04.2023	öffentlich

TOP 5

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung der Machbarkeitsstudie Innovationszentrum Aluminium und Kreislaufwirtschaft im Rahmen des ALU-Valley 4.0

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird in der Sitzung in kurzer Form die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie für das Projekt „Innovationszentrum Aluminium und Kreislaufwirtschaft“ im Rahmen des ALU-Valley 4.0 vorstellen.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS 6/2678/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit	27.04.2023	öffentlich

TOP 6

Tagesordnungspunkt:

Freiraumkonzept Strukturwandel Rhein-Kreis Neuss

hier: Freiraumentwicklung im Bereich Welchenberg/Vollrather Höhe im Stadtgebiet Grevenbroich

Sachverhalt:

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten zur Sitzung des Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit am 28.02.2023 den als **Anlage** beigefügten Antrag zur Freiraumentwicklung im Bereich Welchenberg/Vollrather Höhe gestellt. Dieser wurde in der Ausschusssitzung am 28. Februar 2023 zur weiteren Beratung in den Kreisausschuss und den Finanzausschuss verwiesen.

Zum Thema Weiterentwicklung des Bereiches am Welchenberg/Vollrather Höhe hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2023 den Beschluss gefasst, dass die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Stadt Grevenbroich ein Konzept für die Entwicklung des Freiraums im Bereich Welchenberg/Vollrather Höhe unter Einbeziehung des ehemaligen „Revisionsparkplatzes“, des Kraftwerks Frimmersdorf sowie der ehemaligen Mülldeponie Neuenhausen erstellen soll. Hierzu sollen Haushaltsmittel i. H. v. 20.000 € bereitgestellt werden.

Dieser Beschluss wurde im Finanzausschuss einstimmig getroffen und vom anschließenden Kreistag bestätigt.

Die Verwaltung wird auf die Stadt Grevenbroich zugehen, um die im Sinne des Antrages notwendigen Schritte zu erörtern.

Anlage:

Antrag_Freiraumentwickl._im_Bereich_Welchenberg_Vollrather_Hoeh_e_
im_Stadtg._GV_vom_16.02.2023

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit
Herr Rainer Thiel sowie
den Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Stefan Schmitz
Kreisverwaltung

16. Februar 2023

Antrag: Freiraumentwicklung im Bereich Welchenberg/ Vollrather Höhe im Stadtgebiet Grevenbroich

Sehr geehrter Herr Schmitz, sehr geehrter Herr Thiel,

die Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des **Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit am 28. Februar 2023** sowie der Sitzung des **Finanzausschusses am 14. März 2023** zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung soll in Zusammenarbeit mit der Stadt Grevenbroich ein Konzept für die Entwicklung des Freiraums im Bereich Welchenberg/ Vollrather Höhe unter Einbeziehung des ehemaligen „Revisionsparkplatzes“ des Kraftwerks Frimmersdorf sowie der ehemaligen Mülldeponie Neuenhausen erstellen.

Dazu sollen Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € bereitgestellt werden.

Begründung:

Im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans Düsseldorf wurden die Kraftwerksflächen in Frimmersdorf und Neurath in Fläche für Industrie und Gewerbe umgewidmet, um industrielle Nachnutzungen und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu ermöglichen. Die Parkplatzfläche für Revisionsarbeiten am Kraftwerk Frimmersdorf werde davon ausgenommen und sollte als Bestandteil eines neu zu entwickelndem Freiraum für Naherholung und Grünzugentwicklung einbezogen werden. Dazu gehört auch die landschaftliche Einbeziehung der ehemaligen Mülldeponie des Kreises in Neuenhausen. Den Menschen in Grevenbroich wurde so in Aussicht gestellt, einen möglichst frühen und ansprechenden Ausgleich für jahrzehntelange Belastungen und Einschränkungen zu bekommen. In Zusammenarbeit mit der Stadt Grevenbroich soll nun ein Konzept erarbeitet werden, dass auch die Freiraumanalyse des Rhein-Kreises Neuss enger einbezieht, wie die

Entwicklungen im Rahmen des Strukturwandels zum Abschluss des Tagebaus Garzweilers zum Beispiel der „Sonderflächen für Strukturwandel“, die jetzt noch als Band-Infrastruktur oder Kohlebunker genutzt werden. So kann eine anspruchsvolle Freiraumgestaltung Welchenberg/ Vollrath Höhe perspektivisch mit der Gestaltung des Raumes zum „Restsee Garzweiler“ verbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Bartsch
Fraktionsvorsitzender
(SPD)



Swenja Krüppel
Fraktionsvorsitzende
(GRÜNE)



Stefan Baues
sachkundiger Bürger
(SPD)

Sitzungsvorlage-Nr. ZS 6/2686/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit	27.04.2023	öffentlich

TOP 8

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Nutzung des Förderbereichs "Zukunftsfähige Kohleregionen" des Just Transition Fund (JTF) im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben mit Datum vom 27.03.2023 die als **Anlage** beigefügte Anfrage zur Nutzung des Förderbereichs „Zukunftsfähige Kohleregionen“ des Just Transition Fund (JTF) gestellt. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1.: Gibt es bereits Planungen und Vorhaben, die mit den JTF unterstützt werden bzw. werden können?

Mit dem neu aufgelegten Just Transition Fund (kurz JTF, zu dt. „Fonds für den gerechten Übergang“), welcher am 24.06.2021 in Kraft getreten ist, sollen die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft abgefedert und die Umstellung in den vom Wandel besonders betroffenen Gebieten unterstützt werden.

Der JTF wird in Nordrhein-Westfalen über das ESF¹- und EFRE-Programm² umgesetzt. Der Rhein-Kreis Neuss gehört dabei in beiden Förderlinien zur Fördergebietskategorie.

¹ Europäischer Sozialfonds

² Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Im EFRE-Programm liegt der Schwerpunkt auf den Themen Innovationsprozesse und Technologietransfer in KMU, Gründungs- und Technologiezentren, Aus- und Weiterbildungszentren sowie Flächenrenaturierung. Als erste Maßnahme wurden die sogenannten Zukunftsgutscheine etabliert, über welche kleine und mittlere Unternehmen eine Förderung zur Umstellung ihrer Geschäftsprozesse erhalten können.

Der Programmteil des ESF soll dabei ergänzend zu den genannten Themenfeldern insbesondere im Bereich der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung, Umschulung und bei berufsvorbereitenden Maßnahmen wirken. Auch hier richten sich die Förderangebote zum jetzigen Zeitpunkt noch hauptsächlich an kleine und mittlere Unternehmen.

Weitere Förderrichtlinien und Aufrufe in den oben genannten Förderschwerpunkten sind geplant. Da die bisher veröffentlichten Förderrichtlinien bzw. -aufrufe im EFRE und ESF keine Antragsberechtigung für den Rhein-Kreis Neuss vorsehen und die Ausgestaltung zukünftiger Förderaufrufe derzeit noch nicht absehbar ist, können zum jetzigen Zeitpunkt keine potentiellen Vorhaben genannt werden.

Zu 2.: Welche Förderbestimmungen sind bei der Antragstellung zu beachten und welche Fördersätze sind vorgesehen?

Im Fokus der bisherigen Förderangebote, insbesondere der Zukunftsgutscheine, stehen kleine und mittlere Unternehmen, welche entweder entlang der Wertschöpfungsketten direkt vom Kohleausstieg betroffen sind oder aber Maßnahmen planen, die zur Umsetzung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen sowie zu Innovationen und Digitalisierung einen Beitrag leisten und auf diese Weise zur Erschließung neuer Absatz- und Vertriebsmöglichkeiten beitragen können. Im ESF-Programmteil werden insbesondere Maßnahmen für von dieser Transformation betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert.

Die genauen Fördersätze sowie Förderbedingungen variieren je nach Programmlinie. Es ist daher an dieser Stelle nicht möglich, generelle Aussagen zu treffen.

Für genauere Informationen, insbesondere zum EFRE-Programmteil wird daher auf die Informationsseite der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH (siehe <https://www.rheinisches-revier.de/wie/foerderung/zukunftsgutscheine/>) verwiesen. Für den Programmteil des ESF finden sich detaillierte Informationen zudem auf der Website des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (siehe: <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-just-transition-fund>).

Wie dargestellt, ist für die folgenden Jahre der Erlass weiterer spezifischer Förderrichtlinien und Aufrufe in bestehenden Förderprogrammen geplant. Zukünftige Förderbestimmungen sind daher noch nicht vorherzusehen.

Zu 3.: Wer kann die KMU bei einer Antragstellung beraten und unterstützen? (Gerade kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe sind bei den Antragsverfahren auf Unterstützung z.B. durch die Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Kommunen und des Kreises bzw. der Kammern, angewiesen)

Im Rahmen der Zukunftsgutscheine sind umfangreiche Beratungsmaßnahmen vorgesehen. Bei den Industrie- und Handelskammern im Rheinischen Revier wurden sogenannte Zukunftsscouts eingerichtet, welche zu den einzelnen Fördermaßnahmen informieren und im Bereich der Zukunftsgutscheine als Lotsen agieren sollen. Für den Rhein-Kreis Neuss ist die IHK Mittlerer Niederrhein zuständig.

Konkrete Programmberatungen für alle Interessenten - so auch für die Unternehmen - bietet der Projektträger Jülich wie auch bisher in den EFRE Förderaufrufen der Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW) an.

Die Wirtschaftsförderung des Kreises weist die hiesigen Unternehmen regelmäßig über digitale Kommunikationskanäle auf Förderangebote, so auch Fördermöglichkeiten im Rahmen des JTF, hin. Erstmals erfolgte hierfür eine Information im Wirtschaftsnewsletter für den Monat Januar 2023, eine Wiederholung ist für den Monat April geplant. Darüber hinaus werden entsprechende Informationsangebote regelmäßig auf den Social Media Kanälen der Wirtschaftsförderung bei LinkedIn und Facebook publiziert.

Eine fördertechnische Beratung erfolgt zudem bei der für die Bewilligung zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf.

Zu 4.: Welche Maßnahmen der akademischen und beruflichen Bildung könnten aus dem JTF im RKN unterstützt werden? Gibt es hierzu bereits Planungen?

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Frage 1 und Frage 2 verwiesen. Neben den bereits genannten verfügbaren Unterstützungsmöglichkeiten, befinden sich weitere Maßnahmen, insbesondere im Bereich Bildung und Weiterbildung derzeit in Vorbereitung. Da auch hier noch keine Fördervoraussetzungen bekannt sind, können zum jetzigen Zeitpunkt keine exemplarischen Vorhaben genannt werden.

Anlage:

20230427_Anfrage_JTF_StrukturwandelAS

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Strukturwandel und Arbeit
Herr Rainer Thiel
ü/Kreisverwaltung

27. März 2023

Sitzung des Strukturwandausschusses am 27.04.2023

Anfrage zur Nutzung des Förderbereichs „Zukunftsfähige Kohleregionen“ im Just Transition Fund (JTF) im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Thiel,

im Just Transition Fund (JTF), einem Gemeinschaftsprogramm der EU und des Landes NRW, sind im Förderbereich „Zukunftsfähige Kohleregionen“ Mittel in Höhe von 1,1 Milliarden Euro vorgesehen. Damit soll der Strukturwandel im Rheinischen Revier unterstützt und die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Energiewende abgefedert werden. KMU sollen direkte Unterstützung bei der Bewältigung betrieblicher Transformationsprozesse erhalten, der Wissens- und Technologietransfer in KMU soll gefördert, Gründer- und Technologiezentren errichtet und ausgestattet, akademische und berufliche Bildungschancen verbessert und wasserwirtschaftliche Maßnahmen finanziert werden.

Diese Fördermaßnahmen bieten die Chance, KMU im Rhein-Kreis Neuss direkt bei Strukturanpassungsmaßnahmen zu unterstützen und damit vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen.

Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der SPD bitten die Verwaltung des Rhein-Kreis Neuss um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Gibt es bereits Planungen und Vorhaben, die mit den JTF unterstützt werden bzw. werden könnten?
2. Welche Förderbestimmungen sind bei der Antragstellung zu beachten und welche Fördersätze sind vorgesehen?
3. Wer kann die KMU bei einer Antragsstellung beraten und unterstützen? (Gerade kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe sind bei den Antragsverfahren auf Unterstützung, z.B. durch die

Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Kommunen und des Kreises bzw. der Kammern, angewiesen.)

4. Welche Maßnahmen der akademischen und beruflichen Bildung könnten aus dem JTF im RKN unterstützt werden? Gibt es hierzu bereits Planungen?

Mit freundlichen Grüßen



Swenja Krüppel
- Fraktionsvorsitzende (GRÜNE) -



Udo Bartsch
- Fraktionsvorsitzender (SPD) -

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 19.04.2023

ZS 6 - Strukturwandel

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. ZS 6/2681/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit	27.04.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans "Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung"

Sachverhalt:

Die Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ ist als **Anlage** beigefügt.

Anlage:

Stellungnahme_BKPGarzweiler_II_Sicherung_einer_
Trasse_für_die_Rheinwasse...



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

**Amt für Entwicklungs- u. Landschaftsplanung,
Bauen und Wohnen**

61.1 - Kreisentwicklung

Peter Lansen

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
6. Etage, Zimmer H 605

Navigation: www.rkn.nrw/TR345

Telefon 02181 601-6112
Telefax 02181 601-86112
peter.lansen@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 61.1-01-60-01/23
(bitte immer angeben)

24. März 2023

Dortiges Az.: 32/64.2-15.2

**Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II,
Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransport-
leitung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Unterlagen wurden durch die Fachämter des Rhein-Kreises Neuss geprüft.
Im Einzelnen nehme ich wie folgt dazu Stellung:

Untere Wasserbehörde

Im Rahmen der raumordnerischen Sicherung der Leitungstrasse für die Rheinwasser-
transportleitung (RWTL) hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) einen
Entwurf für die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II erstellt.

Die Unterlagen wurden aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht bezüglich der
Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer geprüft.

Grundsätzlich ist eine Aussage dazu zu treffen, wer die zuständige Ordnungsbehörde für
die Zulassung des Baus der RWTL ist, womit die Nennung der Zuständigkeiten für die zu
beantragenden Wasserhaltungen, Gewässerkreuzungen, die Zuständigkeit des Umwelt-
bereitschaftsdienstes bei Öl- und Giftunfällen und die zu beantragenden Niederschlags-
wasserbeseitigungen für das Pump- und Verteilbauwerk sowie für die Erschließungsstraßen
mit einhergehen muss.

Grundwasser:

Von der geplanten Maßnahme sind auf Seiten des Rhein-Kreis Neuss die Grundwasserkörper (GWK) 27_20, 274_01, 274_02 und 274_03 betroffen. Während sich GWK 27_20 und 274_01 in einem chemisch guten und mengenmäßig schlechten Zustand entsprechend WRRL befinden, sind die GWK 274_02 und 274_03 chemisch sowie mengenmäßig in einem schlechten Zustand. Für die GWK 274_02 und 274_03 werden durch die Baumaßnahmen jedoch aufgrund des unnatürlich tief liegenden Grundwasserspiegels und der daraus resultierenden fehlenden Notwendigkeit von Wasserhaltungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf das Grundwasser resultieren. Für die GWK 27_20 und GWK 274_01 deren mengenmäßiger Zustand jedoch bereits schlecht ist, müssen in Folge des Trassenbaus Grundwasserhaltungsmaßnahmen erfolgen. Grundsätzlich sind Wasserhaltungen, unabhängig ob eine offene oder ge-schlossene Bauweise durchgeführt wird, im Vorfeld bei der zuständigen Ordnungsbehörde wasserrechtlich zu beantragen. Im Zuge einer nachhaltigen Grundwasserbewirtschaftung sowie der Maßgabe des bestmöglich erreichbaren mengenmäßigen Zustands und der bestmöglichen Schonung der Grundwasservorräte muss bei Wasserhaltungsmaßnahmen - insbesondere in mengenmäßig schlecht bewerteten GWK wie z. B. den GWK 27_20 und GWK 274_01 - das Verschlechterungsverbot durch eine direkte Versickerung des gehobenen Grundwassers ortsnah und im selben GWK eingehalten werden. Das heißt, dass einer Einleitung von Grundwasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen in nahegelegene Vorfluter durch den Rhein-Kreis Neuss nicht zugestimmt wird, solange eine Versickerung nicht unverhältnismäßig ist. Die Entscheidung, ob die Herstellung einer Versickerungsanlage verhältnismäßig ist, obliegt der zuständigen Behörde.

Bezüglich der Trinkwassergewinnung ist durch die Trassierung in der Wasserschutzzone 3B der Wassergewinnungsanlagen „Auf dem Grind“ auf ca. 4.800 m und der Tangierung der Wasserschutzzone 3B der Wassergewinnungsanlage „Mühlenbusch“ keine Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes zu erwarten. Die Baumaßnahmen sind zudem grundsätzlich mit der zugrundeliegenden Wasserschutzgebietsverordnungen vereinbar.

Des Weiteren ist der Alarmplan für Öl- und Treibstoffunfälle mit dem Amt für Umweltschutz des Rhein-Kreis Neuss abzustimmen.

Ansonsten sind durch die Sicherung der Trasse keine vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Zudem steht die Maßnahme in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Obwohl die Ziele des Braunkohlenplans - zur Verwendung des Rheinwassers - lediglich Anlass und nicht Gegenstand dieses raumordnerischen Verfahrens sind, kann entgegen des nachrichtlichen Hinweises des UVP Berichtes auf S. 269 eine Belastung von Grundwasserkörpern durch die Verwendung des Rheinwassers trotz Unterschreitung der in Anlage 2 der Grundwasserverordnung angeführten Parameter grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Zum einen weist das Rheinwasser eine höchst volatile Qualität auf, sodass nicht pauschal die uneingeschränkte Eignung des Rheinwassers nach Grundwasserverordnung vorausgesetzt werden kann und zum anderen umfasst die Grundwasserverordnung bei weitem nicht alle im Rheinwasser enthaltenen Schadstoffe, die zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führen können. Einer rechtzeitig und vor allem detaillierten Betrachtung der Rheinwasserbeschaffenheit inkl. jeglicher relevanter Schadstoffausbreitungen innerhalb der einzelnen Schutzgüter durch die wasserrechtlichen

Erlaubnisverfahren wird somit auch unabhängig von den derzeit und perspektivisch gültigen Verordnungen und damit verbunden Beurteilungsgrundlagen vorausgesetzt.

Oberflächengewässer:

Die Trasse für die Bündelungsleitung und die Hambachleitung kreuzen auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss die Gewässer Norf, Alter Hauptgraben, Gohrer Graben, Gillbach und Köttelbach. Weiterhin tangiert die Trasse den Goldberger See in Dormagen im Bereich der Gewässerböschung und einen Graben stromoberhalb des Todtenbachs. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Trasse ein Rückhaltebecken südlich von Grevenbroich-Allrath quert.

Die Trasse verläuft durch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Gillbachs.

Die erforderlichen Gewässerkreuzungen erfolgen lt. Erläuterungsbericht in geschlossener Bauweise. Auswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer können sich bau- und betriebsbedingt ergeben. Die Umweltprüfung/Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der wasserrechtliche Fachbeitrag kommen zum Ergebnis, dass bezogen auf das Schutzgut Wasser keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Das Verschlechteungsverbot und das Verbesserungsgebot werden eingehalten, das Vorhaben steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie.

In den für den bzw. den Leitungsbau erforderlichen Zulassungsverfahren sind durch entsprechende Auflagen und Nebenbestimmungen die technischen Vorgaben für die erforderlichen Düker im Bereich der Gewässerkreuzungen zu regeln. Ebenso sind die aus Sicht des Hochwasserschutzes im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiet an die Baustellenabwicklung (z. B. Lagerung von Materialien) zu stellenden Anforderungen festzuschreiben.

Im Bereich des Goldberger Sees ist bei den Bauarbeiten ein unter Berücksichtigung der Standortbedingungen ausreichender Abstand zur Böschungsoberkante zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschung einzuhalten.

Zeitraum der Tagebauseebefüllung

Der vorgelegte Planentwurf enthält in den Erläuterungen zu Kap. 3.6 Wasserwirtschaft, Ziel 1, Angaben zum Füllzeitraum der Tagebauseen.

Der gültige Braunkohlenplan Garzweiler II enthält hierzu die Festlegung von 40 Jahren nach Beendigung der Auskohlung des Tagebaus (Kap. 2.6). Auch die aktuelle Leitentscheidung aus dem Jahr 2021 der Landesregierung sieht einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren vor (Entscheidungssatz 9).

Diese Festlegungen sind unbedingt einzuhalten, werden jedoch in den o. g. Unterlagen in Frage gestellt und es wird auf andere - nicht verfahrensgegenständliche - Maßnahmen zur Gewährleistung des Befüllzeitraums verwiesen:

„Allein auf Grundlage des Entnahmekonzepts wird ein Füllzeitraum von 40 Jahren nicht realisiert werden können. Daher sollen außerhalb dieses Braunkohlenplanverfahrens weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Befüllzeitraums untersucht werden.“ (Aus Erläuterungen zu Kap 3.6 Wasserwirtschaft, Ziel 1, S. 295)

Der vorgelegte sachliche Teilplan zum Braunkohlenplan Garzweiler II dient der raumordnerischen Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung. Die zitierten

Aussagen zu anderweitigen Maßnahmen zur Seebefüllung sollten daher aus den Erläuterungen gestrichen werden.

Untere Bodenschutzbehörde

Bodenschutz:

Da eine Bodenkundliche Baubegleitung zugesagt wurde, bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Altlasten:

Die Trasse der Rheinwassertransportleitung schneidet die folgenden bekannten Altablagerungen ausgehend von dem Entnahme- und Pumpbauwerk am Rhein bis zur Abzweigung der Hambachleitung:

1. Do-0052,00
2. Do-0439,00
3. Do-0041,00
4. Do-0328,00
5. Do-0329,00
6. Do-0308,00
7. Ro-0089,00
8. Gr-0453,00
9. Gr-0451,00
10. Gr-0454,00

Die Hambachleitung ist bis zum Verlassen des Kreisgebietes nicht von Altlastenverdachtsflächen betroffen. Der restliche Abschnitt der Trasse (Frimmersdorf) schneidet die Altablagerungen:

11. Gr-0461,00
12. Gr-0455,00
13. Gr-0375,00
14. Gr-0482,00

Bauabschnitte, bei denen Eingriffe an Altablagerungen erfolgen, sind (neben der Bodenkundlichen Baubegleitung) gesondert durch einen fachlich qualifizierten Gutachter zu begleiten. Detailliertere Angaben zu den einzelnen Altablagerungen sind im Zuge der Bauarbeiten einzuholen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Im laufenden Änderungsverfahren bleibt die Trassenführung bis zu einem neu geplanten Verteilbauwerk mit der bereits festgestellten Trasse für die Restseebefüllung Garzweiler II identisch.

Neu sind eine sog. Hydroburst-Anlage zur Reinigung der Rechenanlage am Entnahmebauwerk, die Erweiterung der bereits festgestellten Garzweilertrasse von der Entnahmestelle bis zum Verteilerbauwerk Grevenbroich um die Hambachleitung und die Leitungstrasse ab dem Verteilerbauwerk Grevenbroich bis zum Tagebau Hambach.

Die Trassierung der Hambachtransportleitung erfolgt insbesondere in der favorisierten Variante V ausschließlich im Außenbereich. Anlagen für die die Untere Immissionsschutzbehörde nach BImSchG und ZustVO zuständig wäre, sind nicht betroffen, wenn wie dargestellt die Bereiche zur Darstellung der Windvorrangzonen Rommerskirchen vermieden werden.

In der Regel wird durch die Trasse ein Abstand von 200 m bis 300 m zu den Wohnbereichen eingehalten, so dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach jetzigen Erkenntnissen voraussichtlich auch keine erheblichen Belästigungen durch die Bautätigkeiten entstehen.

Der Trassenkorridor berücksichtigt auch die aktuellen Darstellungen des Regionalplans zur Festlegung von Windvorranggebieten südwestlich von Rommerskirchen-Vanikum.

Für den Emissionspfad Staub wurde im Rahmen der Umweltprüfung (UP) eine grobe Abschätzung anhand vorliegender langjähriger Staubmessungen im Umfeld der sich im Betrieb befindlichen Tagebaue vorgenommen. Die Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert für Staubimmissionen von $0,35 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ der TA Luft wahrscheinlich durch temporäre Bautätigkeiten nicht überschritten werden wird. Gleichwohl sollen die Fahrwege und Arbeitsbereiche bei Erfordernis befeuchtet und Bodenmieten begrünt oder abgeplant werden.

Für die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen der erforderlichen Betriebsanlagen wurde gem. UP bereits ein Geräuschgutachten durch RWE erstellt. Hier wurden gemäß der UP der Transformator und das Pumpwerk betrachtet. Ob auch die Anlage Hydroburst und das Verteilerbauwerk berücksichtigt wurden, geht aus der UP nicht hervor. Nach den im Bericht rezierten Ergebnissen werden die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb des Pumpwerkes und des dafür erforderlichen Transformators deutlich unterschritten, so dass keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sein werden. Das Prognosegutachten liegt der Unteren Immissionsschutzbehörde allerdings nicht vor, so dass die Plausibilität der Ergebnisse zurzeit nicht beurteilt werden können.

Hinsichtlich der zu erwartenden Erschütterungen durch das Setzen von Spundwänden ist ggf. in den weiteren Verfahren zu überprüfen, ob ein Prognosegutachten und/oder Maßnahmen Messung der Erschütterungen und zur Beweissicherung erforderlich werden können.

Wald- und Forstwirtschaft

Eine Betroffenheit von Kreiswald durch die projektierten Leitungstrassen ist nicht erkennbar.

Forstrechtliche Aspekte einer ggf. erforderlichen Umwandlung von Wald werden im Verfahren durch die Forstbehörden vertreten.

Landschaftsplanung/Landschaftspflege

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorhabenrealisierung Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 29 Abs. 2 i. v. m. § 39 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) erforderlich werden.

Die im Umweltbericht dargestellten Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

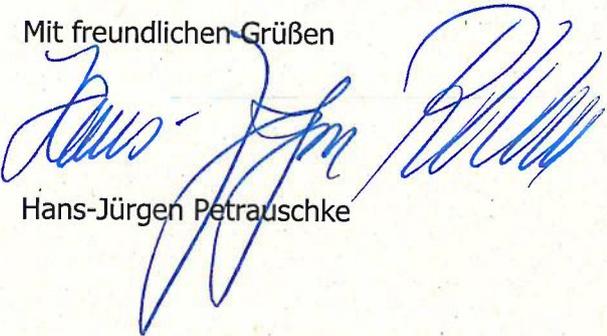
Gesundheitsfürsorge

Seitens meiner Gesundheitsbehörde werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Unabhängig von der verwaltungsseitigen Prüfung hat sich der Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit des Rhein-Kreises Neuss mit der Rheinwassertransportleitung befasst und folgende Anregungen/Forderungen und Fragestellungen auch formuliert:

- Prüfauftrag, ob die Leitung für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mitgenutzt werden kann.
- Attraktive und landschaftsverträgliche Gestaltung/Einbindung des Verteilbauwerks in Allrath
- Erlebarmachen der Leitung und des Verteilbauwerks (z. B. durch Hinweistafeln, farbige Linien für den Leitungskorridor etc.)
- Minimierung des Eingriffs in landwirtschaftliche Flächen
- Es darf zu keiner Benachteiligung der Befüllung des Restsees Garzweiler durch den Abzweig in Richtung Restsee Hambach kommen.
- Prüfauftrag, ob Leerrohre mitverlegt werden können (z. B. für Glasfaser-Backbones).

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Jürgen Petrauschke